

Zulässige Machtkritik oder strafrechtlich relevante Beleidigung?

BVerfG, Beschluss v. 11.12.2025 – 1 BvR 986/25

I. Sachverhalt

Am 02.10.2023 verurteilte das AG Göppingen B wegen Beleidigung in zwei Fällen. Die gegen die erstinstanzliche Entscheidung eingelegten Rechtsmittel blieben erfolglos. Anlass der strittigen Äußerungen von B war ein vorausgegangener Unterrichtsausschluss seines Sohnes auf Grundlage der im Präsenzsulbetrieb angeordneten Corona-Schutzmaßnahmen. Diesen kritisierte B mit E-Mail vom 20.07.2021 gegenüber dem Schulleiter und erklärte, sich dafür einzusetzen, dass Amtsträger, die diese „faschistoiden Anordnungen“ unterstützten, sich dafür verantworten müssten. In einer weiteren E-Mail vom 14.09.2021 erklärte B, sein Sohn werde sich einem „faschistischen System und dessen Handlangern“ nicht beugen und richtete folgende Worte an den Schulleiter: „[...] Damit wäre es an der Zeit, dass Sie sich Ihrer eigentlichen Aufgabe zuwenden dafür Sorge zu tragen, dass die so auf totalitären Art und Weise von der Gemeinschaft exkludierten trotzdem an Bildung teilhaben können. Aber vermutlich liege ich mit dieser Erwartung bei Ihnen falsch, denn solche Menschen wie Sie waren auch in früheren dunklen Zeiten stets die größten Stützen des Systems. Das Gute daran ist, dass solche Systeme meist nicht lange Bestand haben [...] und Ämter und Behörden dann hoffentlich gründlicher als beim letzten Mal von Faschisten gereinigt werden [...]“.

II. Entscheidungsgründe

Auf die Verfassungsbeschwerde von B entschied das BVerfG, dass die fachgerichtliche Auslegung des § 185 StGB im konkreten Fall den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht durchweg genüge. Vor einer strafgerichtlichen Verurteilung auf Grundlage von § 185 StGB ist eine Abwägung von Meinungsfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht erforderlich. Dabei hat sich das Fachgericht umfassend mit den Umständen des konkreten Einzelfalls zu befassen, den Sinn der strittigen Äußerung zu ermitteln und diese etwa im Hinblick auf Form und Begleitumstände sowie die berufliche Stellung und Bildung der sich äussernden Person zu kontextualisieren. Nur bei Angriffen auf die Menschenwürde, Formalbeleidigungen oder Schmähkritik wird eine solche Abwägung entbehrlich. Maßgeblich ist also, dass die fachgerichtliche Auslegung die konkrete Situation erfasst und die betroffenen Grundrechte hinreichend würdigt; das Ergebnis einer solchen Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben.

Zwar stimmte das BVerfG mit der konkreten fachgerichtlichen Wertung überein, dass vor allem die Äußerung in der E-Mail vom 14.09.2021 ehrverletzend war. Eine notwendigerweise folgende kontextspezifische Abwägung – insbesondere unter Ermittlung des Sinns der Äußerungen und ihrer Kontextualisierung als Machtkritik – nahmen die fachgerichtlichen Entscheidungen in beiden Fällen jedoch nicht vor. Dadurch verletzten die strafgerichtlichen Entscheidungen B in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit.

III. Problemstandort

Verfassungsrechtliche Anforderungen an die tatbestandliche Auslegung von § 185 StGB.